

5590/AB
Bundesministerium vom 03.05.2021 zu 5636/J (XXVII. GP)
bmbwf.gv.at
Bildung, Wissenschaft und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.166.214

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5636/J-NR/2021 betreffend Leistungsbeurteilung für im Homeschooling erbrachte Leistungen, die die Abg. Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 3. März 2021 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 6:

- *Trifft der Eindruck der Eltern zu?*
- *Wird tatsächlich für die Leistungsbeurteilung nur das Ergebnis einer einzigen Testung herangezogen?*
- *Falls ja, warum?*
- *Gibt es eine Verordnung betreffend die Leistungsbeurteilung für während des Homeschooling erbrachte Leistungen?*
- *Falls ja, wie lautet diese?*
- *Falls nein, warum nicht?*

Einleitend möchte ich festhalten, dass dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 grundsätzlich nur Handlungen und Unterlassungen unterliegen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Die Auslegung von in der Fragestellung wiedergegebenen Einschätzungen und Eindrücken Dritter ist nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts, sodass von einer Beantwortung der diesbezüglichen Fragestellung Abstand genommen wird.

In sachlicher Hinsicht ist festzustellen:

Zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie und deren Folgen war selbstverständlich auch im Bildungsbereich – wie in weiten Teilen des täglichen Lebens – ein angepasster Rechtsrahmen in Form einer Verordnung für den ortsungebundenen Unterricht zu schaffen, der auch Vorgaben für die Leistungsfeststellung wie auch Leistungsbeurteilung enthält. Dieser bildet die Grundlage dafür, im Bedarfsfall einen ortsungebundenen Unterricht als alternative Form zum Präsenzunterricht zu ermöglichen. Die Bestimmungen haben dabei sinnvolle pädagogische Handlungsfelder zu beachten, die es bei der Umsetzung einer lernförderlichen Verknüpfung von Präsenz- und ortsungebundenem Unterricht zu bedenken gilt. Bei diesem Rahmen handelt es sich um die COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2020/21).

Allgemein gilt, dass gemäß § 18 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 idgF, die Lehrperson die Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen durch Feststellung der Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler im Unterricht sowie durch besondere in die Unterrichtsarbeit eingeordnete mündliche, schriftliche und praktische oder nach anderen Arbeitsformen ausgerichtete Leistungsfeststellungen gewinnt. Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind hierbei die Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes.

Zusätzlich legt § 7 Abs. 1 C-SchVO 2020/21 für Schülerinnen und Schülern im ortsungebundenen Unterricht fest, dass die Leistungsfeststellung und die Leistungsbeurteilung grundsätzlich im Wege der elektronischen Kommunikation zu erfolgen hat. Dabei ist eine Form der Leistungsfeststellung zu wählen, die eine sichere Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler in einer gesicherten Prüfungsumgebung zulässt. Gemäß § 7 Abs. 2 C-SchVO 2020/21 sind Leistungsfeststellungen, die im Wege der elektronischen Kommunikation nicht möglich sind, – und hierbei werden insbesondere lehrplanmäßig vorgeschriebene Schularbeiten genannt –, nach Aufhebung des ortsungebundenen Unterrichts bzw. nach Anordnung durch die Schulleitung unter physischer Anwesenheit am Schulstandort durchzuführen.

Mit der aktuellen Novelle der C-SchVO 2020/21, BGBl. II Nr. 143/2021, wurden weitere Bestimmungen betreffend die Verschiebung von Lehrinhalten und Leistungsbeurteilung über das Schuljahr 2020/21 normiert. Die neueste Novelle wurde unter BGBl. II Nr. 170/2021 kundgemacht.

Gemäß § 20 Abs. 1 SchUG hat die Lehrperson der Beurteilung der Leistungen einer Schülerin bzw. eines Schülers in einem Unterrichtsgegenstand auf einer ganzen Schulstufe alle in dem betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen im Sinne des § 18 SchUG zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist. Die Feststellung, dass es anscheinend keine Regelung gäbe, in welchem Verhältnis Homeschooling-Aufgaben in die Leistungsbeurteilung einfließen müssen, ist

insofern nicht zutreffend, da mit den geltenden und umfassenden Regelungen bezüglich der unterschiedlichen Erhebung der Leistungen das Auslangen gefunden werden kann (vgl. § 3 der Leistungsbeurteilungsverordnung). Es gilt auch der allgemeingültige Grundsatz der Leistungsbeurteilungsverordnung, wonach alle genannten Formen der Leistungsfeststellung als gleichwertig anzusehen sind, wobei die Anzahl der Leistungsfeststellungen, der stoffliche Umfang und der Schwierigkeitsgrad zu berücksichtigen sind. Die einzelnen unterschiedlichen Leistungsfeststellungsformen stehen damit auch im Präsenzunterricht nicht in einem bestimmten, etwa prozentuell, vorgegebenen Verhältnis zueinander.

Nur dann, wenn sich eine sichere Beurteilung nicht treffen lässt, hat die Lehrperson eine sogenannte Feststellungsprüfung, welche nach Maßgabe des Lehrplans aus einer schriftlichen und/oder mündlichen Teilprüfung bestehen kann, durchzuführen (§ 20 Abs. 2 SchUG). Grundlage für die Jahresbeurteilung sind sämtliche während des Unterrichtsjahres erbrachten Leistungen, sowohl im Präsenzmodus als auch im Wege des ortsungebundenen Unterrichts. Die Tatsache, dass sich eine Schülerin bzw. ein Schüler ausschließlich im ortsungebundenen Unterricht befindet, führt nicht automatisch zur Notwendigkeit einer solchen Feststellungsprüfung. Vielmehr bedarf es hier einer pädagogischen Einzelfallbetrachtung, welcher der unterrichtenden Lehrkraft obliegt.

Zu Fragen 7 und 8:

- *Gibt es generell seit Beginn der Corona-Pandemie außerordentliche Bestimmungen betreffend die Leistungsbeurteilung?*
- *Falls ja, wie lauten diese?*

Lehrkräfte erheben und prüfen weiterhin auch in Phasen des ortsungebundenen Unterrichts regelmäßig den Lernfortschritt ihrer Schülerinnen und Schüler, haben ihnen ein lernförderliches Feedback über ihren Lernfortschritt sowie die erbrachten Leistungen zu geben und haben den Schülerinnen und Schülern zu erläutern, nach welchen Kriterien die Leistungen erhoben werden.

Auch die in Phasen des ortsungebundenen Unterrichts erbrachten Leistungen sind Gegenstand der Beurteilung der Schülerinnen und Schüler. Auch der ortsungebundene Unterricht bietet vielfältige Möglichkeiten der Leistungsfeststellung, um den Schülerinnen und Schülern Rückmeldungen zur Reflexion und Gestaltung des eigenen Lernfortschritts zu geben. Die Regelungen über die Leistungsfeststellungen finden somit auch im ortsungebundenen Unterricht Anwendung, jedoch in abgewandelter und angepasster Form (z.B. mündliche Beiträge in Form von Videokonferenzen). Entsprechend den Vorgaben der Leistungsbeurteilungsverordnung ist die Mitarbeit eine wichtige Säule für die Leistungsfeststellung. So fließt im ortsungebundenen Unterricht eine Beurteilung zum Verlauf des Lernprozesses bzw. zu dessen Ergebnis durch z.B. Bearbeitung von Aufgabenblättern, Erarbeitung von Präsentationen, Grafiken oder Videos, Projektarbeiten,

Schreibaufträge, durch die Führung von Lerntagebüchern, Erstellung von Portfolios sowie Heftführung in die Mitarbeit ein.

Bei der Bewertung im ortsungebundenen Unterricht muss daher berücksichtigt werden, dass vor allem die Vermittlung und Erarbeitung neuer Lerninhalte und die Durchführung von Schularbeiten in den Präsenzphasen erfolgt und die Phasen des ortsungebundenen Unterrichts für Übung, Vertiefung, Wiederholung, aber auch für die angeleitete Vorbereitung der Vermittlung von neuen Lerninhalten genutzt werden.

Zur Behauptung, dass Noten auf einer einzigen „Blitzüberprüfung“ aufgebaut werden würden, muss entgegengehalten werden, dass nicht nur eine derartige Prüfung dem Schulrecht fremd ist, sondern auch ein Kerngedanke der Leistungserhebung ist, dass eine Form der Leistungsfeststellung nie für sich alleine die Grundlage der Jahresbeurteilung sein kann.

Die im einleitenden Teil der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage zitierten, offenbar um Hilfestellung ersuchende Elternteile dürfen jedenfalls eingeladen werden, die jeweils zuständige Bildungsdirektion zu kontaktieren, die eine fachliche Beratung vornehmen und Auskunft zum individuell gelagerten Sachverhalt erteilen kann.

Wien, 3. Mai 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

